

Artikel 114 Gesamtdeutsches Recht geht dem Recht der Länder vor.

1. a) Der Artikel ist nur verständlich, wenn man bedenkt, daß die Verfassung ursprünglich gesamtdeutschen Charakter haben sollte. Der alte Satz, der schon im Kaiserreich galt (Art. 2 der Reichsverfassung von 1871): Reichsrecht bricht Landesrecht, sollte weiter gelten. Da die Verfassung nur eine Ordnung für ein Teilgebiet Deutschlands schuf, mußte von Anfang an der Verfassungssatz so interpretiert werden, daß das Recht, das von den zentralen Organen gesetzt wurde, das Recht der Länder brach. Der Satz hat zur Folge, daß jedes Gesetz der SBZ nach 1945 entstandenes Landesrecht, das dem entgegenstand, beseitigte. Neues, einem Gesetz der SBZ entgegenstehendes Recht konnten die Länder nicht schaffen, da ihnen die Gesetzgebungskompetenz fehlte, wenn die Republik bereits von ihr Gebrauch gemacht hatte (Art. 111).
b) Streitigkeiten über die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit den Gesetzen der Republik waren vom Verfassungsausschuß der Volkskammer zu prüfen (Art. 66).

2. Der Verfassungssatz findet keine Anwendung im Verhältnis von Landesrecht und von Recht der Zonenrepublik zu reichs- und landesrechtlichen Normen aus der Zeit vor dem 8. 5. 1945. Nach Beseitigung der alten Träger der Staatsgewalt in Deutschland und des nationalsozialistischen Verfassungsrechtes war die oberste Gewalt auf den alliierten Kontrollrat und die Militärbefehlshaber in den Zonen übergegangen. Die SMAD hatte zuerst den Präsidenten der Länder, sodann den Landtagen das Recht zur Gesetzgebung übertragen, das freilich nur im Einvernehmen mit ihr ausgeübt werden durfte¹. Diese durften Regelungen treffen, die bisher dem Reichsrecht Vorbehalten waren. Jüngerer Landesrecht brach also älteres Reichsrecht. Der Verfassungssatz Art. 114 wollte daran rückwirkend nichts ändern.

Artikel 115 Die Gesetze der Republik werden grundsätzlich durch die Organe der Länder ausgeführt, soweit nicht in dieser Verfassung oder in den Gesetzen etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Bedürfnis dazu besteht, errichtet die Republik durch Gesetz eigene Verwaltungen.

1. a) Mit der Abschaffung der Länder ist der Artikel gegenstandslos geworden. Der Einheitsstaat der SBZ hat einen einheitlichen Staatsapparat, dessen Tätigkeit we-

¹ Befehl Nr. 110 der SMAD vom 22. 10. 1945, Befehl Nr. 332 der SMAD vom 27.11.1946, abgedruckt im Handbuch des Landtages Sachsen-Anhalt, 1947, S. 84